

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 5 R 120/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Oberbayern,
Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. November 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. Januar 2006 - L 14 R 142/04 - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 27. Januar 2006 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München (SG) zurückgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Das SG habe hinsichtlich der streitigen Einbehaltung von Nachzahlungsbeträgen im Regelaltersrentenbescheid die Klage zu Recht als unzulässig abgewiesen, weil diesbezüglich in dem angefochtenen Bescheid keine Regelung getroffen worden sei. Soweit der Kläger in der Sache die Festsetzung eines früheren Rentenbeginns geltend mache, bestehe dieser Anspruch nicht, weil der Rentenantrag erst nach Ablauf von drei Monaten nach Ablauf des Monats gestellt worden sei, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erstmals erfüllt gewesen seien. Die Rente könne daher erst ab Beginn des Monats Dezember 2000 geleistet werden.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Er beruft sich ausschließlich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Beschlusses besteht.
- 5 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz*, § 62 SGG).
- 7 Das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs im Gerichtsverfahren hat ua zum Inhalt, dass die Beteiligten ausreichend Gelegenheit zur Abgabe sachgemäßer Erklärungen haben müssen und ihnen dazu eine angemessene Zeit eingeräumt wird. Dies gilt auch für den Verfahrensabschnitt der mündlichen Verhandlung.



- 8 Die mündliche Verhandlung dient der Verwirklichung des Grundsatzes rechtlichen Gehörs. Wird daher auf Grund mündlicher Verhandlung entschieden, müssen die Beteiligten die Möglichkeit haben, hieran teilzunehmen. Dies bedeutet indes nicht, dass die Gerichte in keinem Fall auf Grund mündlicher Verhandlung entscheiden dürfen, wenn ein Beteiligter nicht erscheint. Vielmehr ist eine solche Entscheidung trotz Abwesenheit eines Beteiligten ohne Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör möglich, wenn dieser in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass auch im Falle seines Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann (vgl. *Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 110 RdNr 11; BVerwG NVwZ-RR 1995, 549*). Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn erhebliche Gründe für eine Terminsverlegung oder Vertagung vorliegen (*Leitherer, aaO, § 111 RdNr 6d*) und diese beantragt wird bzw ein unvertretener Beteiligter wenigstens seinen Willen zum Ausdruck bringt, an der mündlichen Verhandlung teilnehmen zu wollen (vgl. *BSG vom 12. Februar 2003 - B 9 SB 5/02 R - Juris RdNr 11*). Ein erheblicher Grund für die Aufhebung eines Termins und seine Verlegung ist etwa die durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesene Erkrankung eines nicht vertretenen Beteiligten (vgl. *BVerwG NVwZ-RR 1999, 408 mwN; s auch BSG vom 12. Februar 2003 - B 9 SB 5/02 R - Juris RdNr 12*). Nimmt der Rechtsstreit in der mündlichen Verhandlung eine unerwartete Wendung, etwa durch das Auftauchen neuer, bisher nicht erörterter Gesichtspunkte, so muss vom Gericht sichergestellt werden, dass sich die Beteiligten sachgerecht zum Prozessstoff äußern können, um Überraschungsentscheidungen zu vermeiden (vgl. *hierzu BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 1 mwN*). Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge ist jedoch, dass der Kläger darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1*).
- 9 Der Kläger rügt, der Berufungssenat habe im Beschlusswege ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entschieden, obwohl er - der Kläger - nach Erhalt des entsprechenden Anhörungsschreibens (*gemäß § 153 Abs 4 SGG*) dieser Verfahrensweise ausdrücklich widersprochen habe. Damit habe er seine Gründe wiederum nicht mündlich und persönlich dem Gericht vortragen können, weil er schon die mündliche Verhandlung vor dem SG aus gesundheitlichen Gründen habe verlassen müssen und ihm insoweit bei Einlegung seiner Berufung die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch nicht gewährt worden sei.
- 10 Sinngemäß rügt der Kläger mit diesem Vorbringen, auf Grund der verfahrensrechtlichen Vorgehensweise des LSG sei gegen den Grundsatz verstoßen worden, dass grundsätzlich eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden müsse. Werde bereits im erstinstanzlichen Verfahren keine mündliche Verhandlung durchgeführt, so müsse jedenfalls eine solche im Berufungsverfahren stattfinden. Mit diesem Vorbringen hat der Kläger einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs nicht dargetan, denn er weist selbst darauf hin, dass vor dem SG eine mündliche Verhandlung stattgefunden habe, zu der er auch erschienen



sei. Davon ausgehend kann es keinen Verstoß gegen die grundsätzliche Pflicht zur mündlichen Verhandlung bedeuten, wenn das LSG im Berufungsverfahren von der Möglichkeit des § 153 Abs 4 SGG Gebrauch gemacht hat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 Dem Beschwerdevorbringen kann darüber hinaus nicht entnommen werden, dass dem SG bei der Durchführung der mündlichen Verhandlung ein Verfahrensfehler unterlaufen sei, der den Anspruch des Klägers auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt haben könnte. Allein die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung, nachdem der Kläger die Sitzung verlassen hatte, bedeutet noch keinen Verfahrensfehler. Der Kläger hat nicht vorgetragen, dass sein persönliches Erscheinen angeordnet gewesen sei und die mündliche Verhandlung nur in seiner Anwesenheit habe fortgesetzt werden können. Mit seinem Vorbringen, er habe an der mündlichen Verhandlung - bis zum Ende - teilnehmen wollen, aber diese aus gesundheitlichen Gründen verlassen müssen, ist der behauptete Verfahrensmangel nicht dargetan. Zumindest fehlt es an der Darstellung, dass er alles getan habe, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl. 2005, § 62 RdNr 11c*). Soweit er vorträgt, aus gesundheitlichen Gründen die Sitzung verlassen zu haben, ist er bereits nicht näher darauf eingegangen, welche zwingenden gesundheitlichen Gründe dies gewesen und dass diese ärztlicherseits attestiert worden seien. Darüber hinaus hätte er darlegen müssen, jedenfalls sinn gemäß einen Vertagungsantrag gestellt zu haben, um dem SG zu bedeuten, dass ohne ihn die Verhandlung nicht fortgeführt werden solle. Ohne einen solchen Antrag brauchte das SG sich nicht gehalten zu sehen, die mündliche Verhandlung zu vertagen. Auch dem übrigen Vorbringen des Klägers lässt sich nicht entnehmen, dass er dem SG seinen dringenden Teilnahmewunsch an einer Fortsetzung der mündlichen Verhandlung zu einem neuen Termin kundgetan habe. Er bringt noch nicht einmal vor, dem SG die gesundheitlichen Gründe für sein Verlassen der mündlichen Verhandlung mitgeteilt zu haben. Auch dem vom Kläger in Kopie mit der Beschwerdebegründung beigelegten Sitzungsprotokoll des SG, dessen Richtigkeit vom Kläger nicht angegriffen worden ist, sind entsprechende Äußerungen des Klägers nicht zu entnehmen.
- 12 Soweit der Kläger rügt, das LSG hätte vorab prüfen müssen, ob ein Anwalt im Rahmen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe hätte beigeordnet werden müssen, wird nicht klar, welche Rüge er hiermit eigentlich erheben will. Wie er selbst ausführt, ist die Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Beschluss des LSG vom 22. Dezember 2005 abgelehnt worden. Damit hat das LSG gerade die Prüfung vorgenommen, deren Unterlassung der Kläger rügt. Die Beiordnung eines Rechtsanwalts ist in gerichtskostenfreien Verfahren das einzig sinnvolle Ziel eines Antrags auf Prozesskostenhilfe; sie schied nach der Ablehnung der Prozesskostenhilfe kraft Gesetzes aus (§ 121 Zivilprozessordnung iVm § 73a SGG). Dass das LSG vor der nur wenige Wochen später getroffenen Entscheidung über die Berufung des Klägers nicht nochmals in diese Prüfung eingetreten ist, kann nicht als verfahrensfehlerhaft angesehen werden. Eine derartige Verpflichtung könnte nur bestanden haben, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Beschlussfassung für das LSG erkennbar geändert hätten und wenn vom Kläger ein erneuter Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt worden wäre. Hierzu ist von dem Beschwerdeführer nichts vorgetragen worden.



- 13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)